Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bescheid

Datum:	Geschäftszeichen:
03.03.2023	III 71-1.6.51-320/22

über die Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung vom 12. März 2020

Nummer:
Z-6.51-2217

Geltungsdauer
vom: **13. März 2023**
bis: **13. März 2026**

Antragsteller:
FAHO GmbH
Industriestraße 20
34260 Kaufungen

Gegenstand des Bescheides:
Feuerwiderstandsfähiger Abschluss Typ "ARÜ" besonderer Bauart und Anwendung

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.51-2217 vom 12. März 2020.
Dieser Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt
Biedermann

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt
Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung

Datum: 12.03.2020

Geschäftszeichen: III 71-1.6.51-293/19

Nummer:
Z-6.51-2217

Geltungsdauer
vom: **12. März 2020**
bis: **12. März 2023**

Antragsteller:
FAHO GmbH
Industriestraße 20
34260 Kaufungen

Gegenstand dieses Bescheides:
Feuerwiderstandsfähiger Abschluss Typ "ARÜ" besonderer Bauart und Anwendung

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und zwei Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist der feuerwiderstandsfähige Abschluss Typ "ARÜ" besonderer Bauart und Anwendung, im Folgenden Abschluss genannt.

Es handelt sich um einen Abschluss, der im Brandfall in Verbindung mit einer im Abschluss integrierten Feststellanlage schließt und somit die Übertragung von Feuer und Rauch durch die Bauteilöffnung verhindert. Der Abschluss verhindert den Wärme-, Flammen- und Rauchdurchtritt, erfüllt jedoch nicht die Anforderungen an Feuerschutzabschlüsse und Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen).

Der Abschluss besteht im Wesentlichen aus der Verschlusseinrichtung mit Grund- und Montageplatte, Schließeinrichtung, Abdeckhaube bzw. Abdeckgitter sowie Zubehörteilen und einer Feststellanlage[1]. Durch die Feststellanlage wird im Brand- oder Störfall die Feststellung des Abschlusses im geöffneten Zustand aufgehoben; der Abschluss wird mittels Druckfeder geschlossen.

Abschlüsse nach diesem Bescheid dürfen die in Anlage 1 angegebenen Maße weder unter- noch überschreiten.

Der Abschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in feuerwiderstandsfähigen Innenwänden nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall – unter Berücksichtigung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – zu führen.

1.2 Anwendungsbereich

Der Abschluss kann errichtet werden, wenn im Rahmen von Lüftungsplanungen Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Innenwänden zum Zweck der Luftnachströmung notwendig sind, die im Brandfall geschlossen werden müssen. Über die Zulässigkeit der Öffnungen entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde, z. B. als Abweichung oder im Zusammenhang mit der Genehmigung des Brandschutzkonzeptes.

Der Abschluss darf nicht an Lüftungsleitungen in Verbindung mit Lüftungsanlagen in Gebäuden anschließen. Der Abschluss darf – unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Vorschriften sowie der Bestimmungen dieses Bescheides – nur in Innenwänden gemäß Abschnitt 3 ausgeführt werden. Diese Wände müssen weiterhin die Anforderungen der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse erfüllen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden die bauordnungsrechtlich relevanten Leistungseigenschaften des Abschlusses beschrieben. Es kann jedoch keine Klassifizierung nach DIN 4102[2] erfolgen.

1 Technische Einzelheiten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A). Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

2 DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

Der Abschluss verhindert den Wärme-, Flammen- und Rauchdurchtritt über mindestens 90 Minuten unter Zugrundelegung der Kriterien des Normbrandes nach DIN 4102-2[3] sowie erfolgter Prüfungen in Anlehnung an DIN 4102-5[4].

Zum Nachweis der Dauerfunktionsfähigkeit wurde die Konstruktion 500 Prüfzyklen unterzogen.

2.1.2 Aufbau

Abschlüsse nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen prinzipiell aus den Bestandteilen gemäß Abschnitt 1.1 bestehen. Sie müssen hinsichtlich Aufbau und Zusammensetzung denen entsprechen, die in den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

Die Verschlusseinrichtung besteht aus

- der Montageplatte mit drehbarem Gewindestutzen (zulässige Nennweiten siehe Anlage 1), 6 Gewindebolzen für die Befestigung der Grundplatte und einer Glasseidematte (5 mm) zum Ausgleich von Wandunebenheiten,
- der Grundplatte mit eingelegter Wärmedämmung und aufgesetzten Führungsbolzen für die Schließeinrichtung sowie Befestigungsbolzen für die Abdeckhaube,
- der Schließeinrichtung mit Schließplatte und aufgesetztem Abdichtzylinder, Druckfeder, Führungselementen und Halteplatte,
- der Abdeckhaube mit jeweils einer Aussparung für die Kabeleinführung und die Betriebsanzeige sowie dem Abdeckgitter für die Gegenseite.

Der auf die Schließplatte aufgesetzte Abdichtzylinder besteht aus Kalziumsilikatplatten und ist im Bereich der zu verschließenden Bauteilöffnung mit einem im Brandfall aufschäumenden Baustoff bekleidet.[1]

Auf der Grundplatte ist eine Feststellanlage[1] gemäß Hinterlegung beim DIBt zu installieren.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Abschlusses sind die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitt 1.1) einschließlich der Anlagen sowie des Dokumentes A[1] einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Abschluss nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Abschlusses muss durch einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben erfolgen:

- "Feuerwiderstandsfähiger Abschluss Typ "ARÜ" besonderer Bauart und Anwendung"[5]
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.51-2217
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle

[3] DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

[4] DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 5: Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

[5] Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

- Herstellwerk[5]
- Herstellungsjahr[5]

2.2.3 Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung

Zu jedem Abschluss ist eine schriftliche Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung mit allen zur Montage, zum Betrieb und zur Wartung erforderlichen Daten, Maßangaben, Hinweisen und Anschlussplänen beizulegen. Diese ist in Übereinstimmung mit den beim DIBt hinterlegten Dokumenten[1] vom Antragsteller dieses Bescheides anzufertigen.

Die Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Arbeitsgänge zum Einbau und der Montage des Abschlusses
- Beschreibung und Darstellung des elektrischen Anschlusses; Daten für die elektrische Anschlussleistung bzw. Kontaktbelastung
- notwendige Angabe für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktionsgruppe des Rauchmeldesystems, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Abschlusses mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Abschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Abschlusses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Abschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Abschlüsse den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A[1] entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Überprüfung der bestimmungsgemäßen Funktion jedes fertiggestellten Abschlusses durch dreimaliges Auslösung der integrierten Feststellanlage (durch Simulation der entsprechenden Brandkenngröße und durch Entfernen des integrierten Rauchmelders); nach dem Auslösen ist die bestimmungsgemäße Position der Verschlusseinrichtung zu überprüfen

- Überprüfung aller elektrischen Anschlüsse auf festen Sitz
- Überprüfung der Funktion der Leuchtdioden
- Überprüfung der Leichtgängigkeit der Verschlusseinheit

Grundsätzlich ist jeder Abschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich des dazu hinterlegten Dokumentes A[1] zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Abschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Abschlusses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Abschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Der Abschluss darf nur in Wänden eingebaut werden, die den Bestimmungen von Abschnitt 3.2 entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einbauanleitung (siehe Abschnitt 2.2.3).

Bei Errichtung der Abschlüsse in Montagewänden bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für diese Wände unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1[6] zu führen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

[6] DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

3.2 Wände

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden nachgewiesen. Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Der Feuerschutzabschluss ist in

- ≥ 115 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1[7] in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA[8] und DIN EN 1996-2[9] in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA[10] aus Mauersteinen nach DIN EN 771-1[11] in Verbindung mit DIN 20000-401[12] oder DIN 105-100[13] bzw. DIN EN 771-2[14] in Verbindung mit DIN 20000-402[15] mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 sowie mit Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2[16] in Verbindung mit DIN V 20000-412[17] mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580[18] mindestens der Mörtelgruppe II, oder
- ≥ 100 mm dicke Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992 1-1[19], in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA[20] (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1[19], in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA[20], und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.), oder
- ≥ 100 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1[7] in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA[8] und DIN EN 1996-2[9] in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA[10] mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4[21] in Verbindung mit DIN 20000-404[22] mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100[23] sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III, oder

7	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
8	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
9	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
10	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
11	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
12	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
13	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
14	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
15	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
16	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
17	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
18	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
19	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
20	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
21	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
22	DIN 20000-404:2015-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07
23	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine - Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften

- ≥ 100 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1[7] in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA[8] und DIN EN 1996-2[9] in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA[10] aus bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III, oder
- Wände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (Höhe ≤ 5 m) - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4[24] Tabelle 10.2

einzubauen.

3.3 Übereinstimmungserklärung für die Errichtung des Abschlusses

Die bauausführende Firma, die den Abschluss errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO[25]).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.51-2217
- Einbau: feuerwiderstandsfähiger Abschluss Typ "ARÜ", besonderer Bauart und Anwendung
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung / der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.4 Abnahmeprüfung

Nach der betriebsfertigen Errichtung des Regelungsgegenstandes am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieses Bescheides hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieses Bescheides oder von ihm autorisierten Fachkräften durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Die Funktionsfähigkeit des Abschlusses ist über eine Auslösung der integrierten Feststellanlage durch Simulation der dem Funktionsprinzip des Rauchmelders zugrunde liegenden Brandkenngröße nachzuweisen. Nach dem Auslösen ist die bestimmungsgemäße Position der Verschlusseinrichtung zu überprüfen.
2. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die integrierte Feststellanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen des Melders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feuerwiderstandsfähiger Abschluss Typ "ARÜ" besonderer Bauart und Anwendung

Abnahme durch .... (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

24 DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

25 nach Landesbauordnung

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Für die Instandhaltung, Inspektion und Wartung der Abschlüsse nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung gilt Folgendes:

Der Abschluss muss auf Veranlassung des Betreibers die Überprüfung der Funktion unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306[26] in Verbindung mit DIN 31051[27] mindestens im Abstand von 6 Monaten erfolgen. Dabei muss der Rauchmelder durch Simulation (Prüfgas/Rauch) geprüft werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung zu beachten.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt
Deutsches Institut für Bautechnik
35

[26] DIN EN 13306:2018-02 Begriffe der Instandhaltung
[27] DIN 31051:2019-06 Grundlagen der Instandhaltung

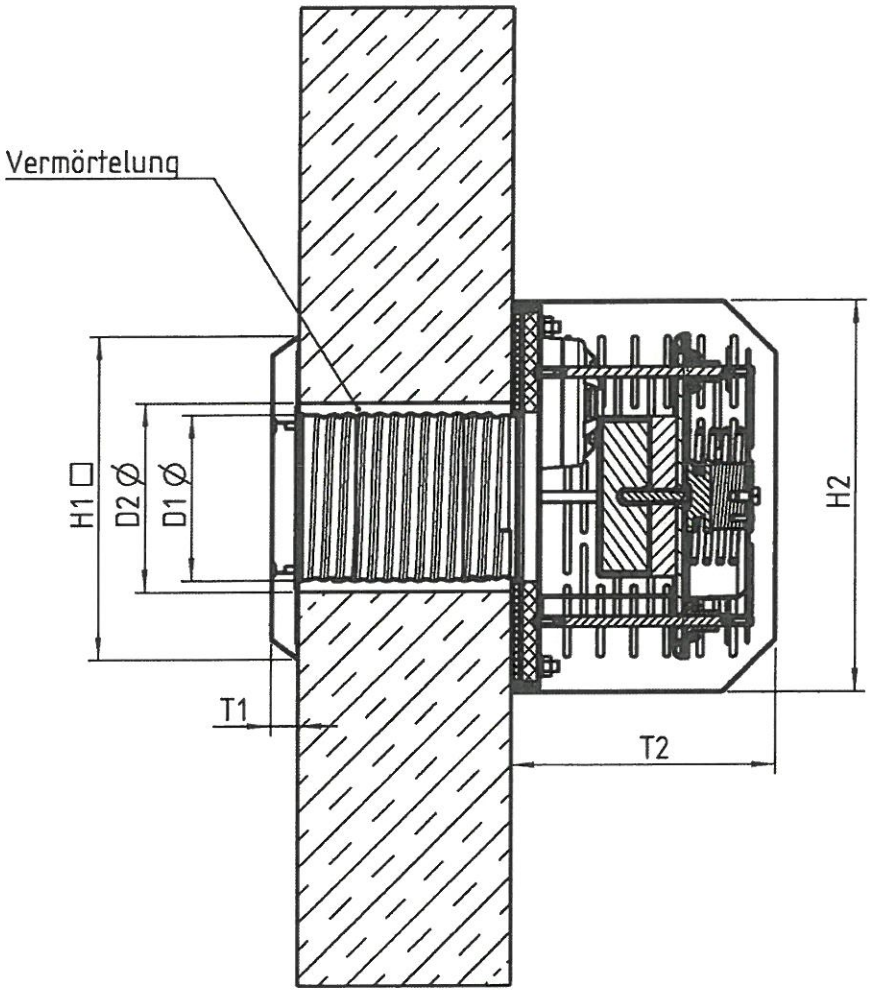

DN	D1	D2	H1	H2	T1	T2	Breite
DN 125	130	160	217	300	10	200	411
DN 160	165	195	250	348	10	210	441
DN 225	230	260	305	409	10	230	512

Feuerwiderstandsfähiger Abschluss Typ "ARÜ" besonderer Bauart und Anwendung

Wandeinbau

Anlage 1

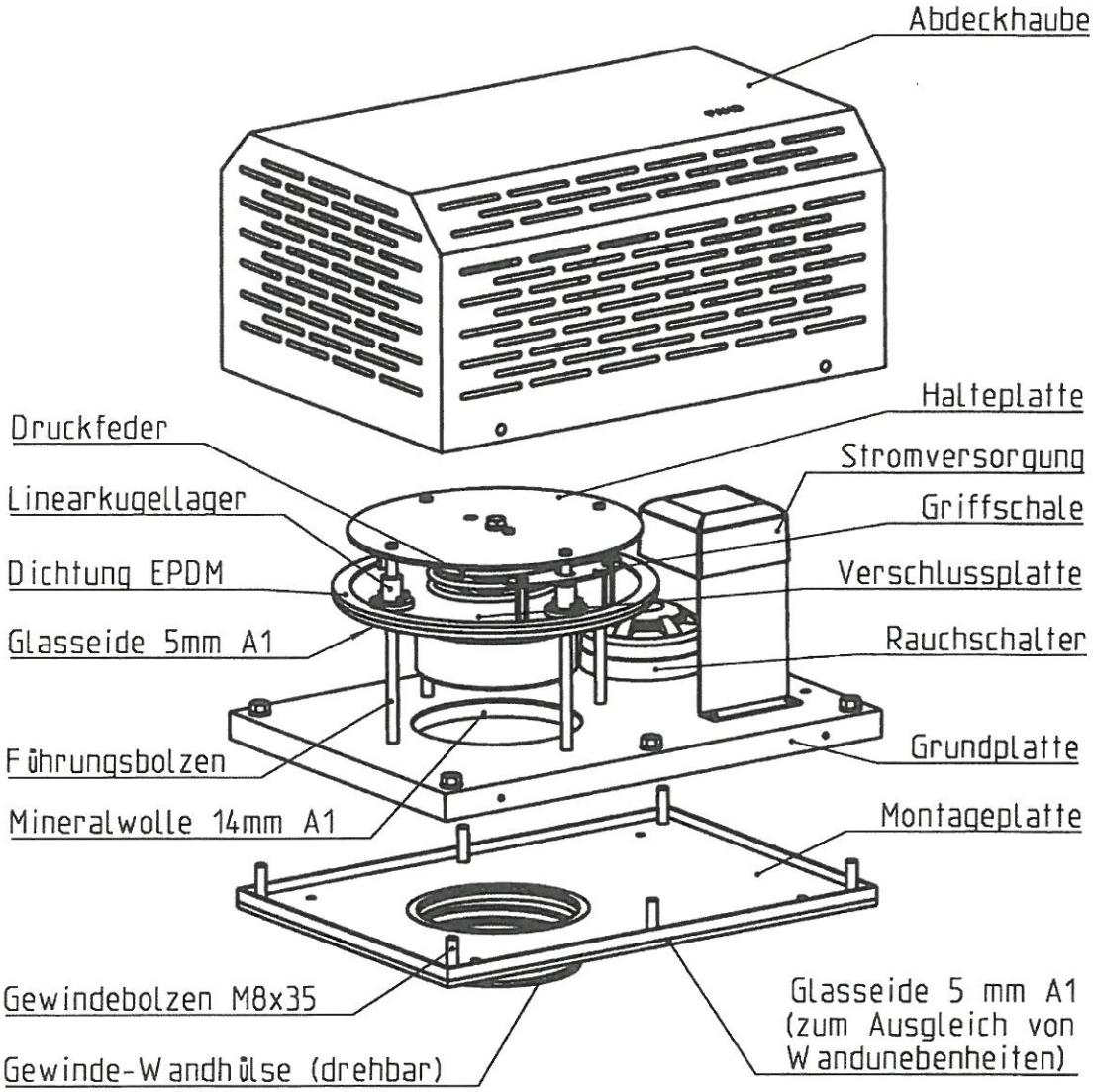

Feuerwiderstandsfähiger Abschluss Typ "ARÜ" besonderer Bauart und Anwendung	Anlage 2
Explosionsdarstellung	